

Joy Hensel

Rechtsanwältin

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
- 7. Senat -
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon: 0611-341 7825
Fax: 0611-341 78 26
Mobil: 0175-240 29 65
E-Mail: mail@joylaw.de

per beA

3. Oktober 2018
Az:1803-06-bren./nmu

Verwaltungsstreitverfahren 7 KS 26/18

Bremer, Paul, Ursula Kuschniersch . / . Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, beigeladen: PreußenElektra GmbH
Verfügung vom 4 September 2018

Sehr sehr geehrter Herr Berichterstatter Recker, sehr geehrte Damen und Herren,

in obigen Verwaltungsrechtsstreit wird die Klage nach erfolgter Einsicht in die
Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzt und vertieft.

Inhalt:

1.	Zulässigkeit der Klage.....	2
2.	Begründetheit der Klage	3
2.1	Aktenführung und Akteninhalt	3
2.2	Verfahrensfragen.....	9
2.2.1	Einbeziehung des LuNA in die erste SAG KKV	9
2.2.2	Bestimmtheit der Genehmigung.....	13
2.2.3	Fortgeltung und Aufhebung von Auflagen und Regelungen der Betriebsgenehmigung	14
3.	Materielle Regelungen	16
3.1.	Ereignisanalyse	17
3.1.1	Abbaubeginn vor Kernbrennstofffreiheit.....	17
3.1.2	Störfallanalyse.....	18
3.1.2.1	Störfälle bei nicht kernbrennstofffreier Anlage.....	18
3.1.2.2	Störfall Brand - Brand auf dem Anlagengelände	19
3.1.2.3	Störfall Containerabsturz	21
3.1.3	Ergänzungen	23
3.2	Wasserrahmenrichtlinie	25
3.3	Einleitungen, Hintergrundbelastung	26
3.4	Hochwasserschutz	28

3.4.1	Stellungnahme des Sachverständigen Jensen vom 1.März 2017	
31		
3.4.2	Plausibilitätsprüfung durch die RWTH Aachen.....	33
3.5.	Pufferlagerung im Freien.....	34
3.6.	Freigemessene Abfälle, Radioaktive Reststoffe.....	35
3.7.	FLAB	36

1. Zulässigkeit der Klage

Für die Klagebefugnis der Kläger ist ergänzend zum Vortrag unter Nr. 1.3 der Klagebegründung anzuführen, dass sich bei Durchsicht der Verwaltungsvorgänge des Beklagten herausgestellt hat, dass beide Kläger eine Einwendung abgegeben haben, da sie eine Sammeleinwendung des Arbeitskreises Wesermarsch unterzeichnet haben.

- Blatt 694, Beiakte 21 Ordner „Einwendungen“, Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Die Einwendungen erfolgten auch fristgerecht, da die Sammeleinwendungslisten mit insgesamt 1022 Einwendern dem Beklagten über den Landkreis Wesermarsch am 30. November 2015 fristgerecht zuzugingen.

- Empfangsbekanntnis, Blatt 81, Beiakte 21, Ordner „Einwendungen“, Verwaltungsvorgänge.

- Schreiben des Beklagten, Blatt 77, Beiakte 21 wie vor, Verwaltungsvorgänge

Der Kläger zu 1. nahm in der Folge ausweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied das AK Wesermarsch auch am Scopingtermin am 25. Juni 2013 teil.

- Unterschriftenfeld Nr. 23, Blatt 515, Beiakte 31-1

Die Vollmacht der Kläger für Herrn Meyer-Ott und den Sachbeistand, sie im Erörterungstermin zu vertreten, die als Anlage 1 zu S. 8 der Klagebegründung (A. Sachverhalt) beigefügt war ist im Original vom Kläger zu 1.) unterschrieben in der Beiakte 21 und wurde dem Verhandlungsleiter überreicht.

- Blatt 602, Beiakte 21, Verwaltungsvorgänge

Im Termin wurden die Einwendungen ergänzt und vertieft.

2. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet. Die Verwaltungsvorgänge bestätigen die von den Klägern vorgebrachten Rügen in Bezug auf die Genehmigung zu Stilllegung und Abbau durch den Beklagten.

2.1 Aktenführung und Akteninhalt

Zu dem Zustand der übersandten Akten, die trotz wiederholter Anregung der Unterzeichner von dem Beklagten nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wurden, ist auszuführen, dass die Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungsprozesse und Abläufe in den 39 Ordnern und Akten nicht immer gegeben ist.

Die Ordner haben keinerlei vorangestellte Inhaltsverzeichnisse, noch gibt es einen Aktenplan. Die Akten selbst sind nicht chronologisch, sondern thematisch angelegt und untergliedert.

Es ist bis auf einige Ausnahmen nicht erkennbar welchen Zeitraum die in den Ordnern abgelegten Dokumente umfassen. Weiter ist die Bearbeitung unter Beteiligung verschiedener Referaten erfolgt, ohne dass offenbar eine Zusammenführung einer durchgehenden Verfahrensakte erfolgte.

Chronologisch angelegt und weitgehend vollständig ist die Beiakte 16 (und folgend Beiakte 17) mit den Statusgesprächen.

Die Statusgespräche, die gleichermaßen das Verfahren zum Rückbau des KKV und die Erteilung der ersten Genehmigung (SAG) und zur Errichtung des LUNA sind sehr vollständig und chronologisch abgelegt.

Bei näherer Betrachtung verwundert aber, dass sämtliche Protokolle von der Antragstellerin , mithin von der Beigeladenen verfasst und erstellt wurden. Es finden sich nur gemeinschaftliche Protokolle, die in Abstimmung mit der Beklagten erstellt bzw dem Beklagten zur Genehmigung übersandt wurden. Sämtliche der beginnend ab dem 7. Juni 2012 (Blatt 103, Beiakte 16 bis in das Jahr 2018 stattfindenden Gespräche fanden über mehr als sechs Jahre - jeden 3. Donnerstag in geraden Monaten - fanden in den Räumlichkeiten der Beigeladenen statt.

Mag dies den Beklagten entlasten, so ist allerdings anzumerken, dass in keinem der Ordner ein interner Vermerk oder eine interne Einschätzung zum weiteren Vorgehen aufgrund der in den Statusgesprächen zum Teil durchaus erkennbar kontrovers diskutierten Verfahrensfragen enthalten ist. Dies zeigt eine gewisse mangelnde Sensibilität, da der Eindruck mangelnder Neutralität aufkommen kann.

So fällt auf, dass in den Statusgesprächen über Anfragen des Arbeitskreises Wesermarsch oder Akteneinsichtsansträge weiterer Einzelpersonen mit der Beigeladenen gesprochen wurde.

So wurde beispielsweise mit der Beigeladenen diskutiert, ob das vom Sprecher des AK Wesermarsch Herrn Meyer-Ott beantragte Veröffentlichung des Freigabekonzeptes, Antragsunterlage R-17 (Zusammenfassung des Freigabekonzeptes KKU) im Internet erfolgen soll. Dies wurde von dem Beklagten abgelehnt, um nicht den Eindruck zu erwecken es handele sich um entscheidungserhebliche Unterlagen im laufenden Verfahren.

In einer E-Mail an den Justiziar der Beigeladenen vom 27. Juni heißt es wörtlich:

„Einzelne Unterlagen, die nun im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet veröffentlicht würden, könnten den Eindruck erwecken, dass diese entscheidungserheblich seien. Um hier auch Missverständnissen vorzubeugen, haben wir uns entschlossen, die Antragsunterlage R-17 (Zusammenfassung des Freigabekonzeptes KKU) nicht gesondert zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Sollten Dritte dennoch weiteren Informationsbedarf haben, steht Ihnen die Möglichkeit des Antrages auf Akteneinsicht nach HUIG zur Verfügung, von der bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Herrn Meyer-Ort für andere Antragsunterlagen Gebrauch gemacht wurde.“

- Blatt 1, BA 27

Dieses ist so nicht nachvollziehbar, denn es handelt sich wie der Beklagte richtig ausführt um eine Unterlage, die nach dem Umweltinformationsgesetz eingesehen werden kann. Die Bereitstellung im Internet führt dazu dass alle Einwender und Interessierten gleichen Zugang haben. Irritationen über die Bedeutung im Verfahren kann durch eine entsprechende Kommentierung vorgebeugt werden.

Auch ist der Beklagte nicht darauf beschränkt nur die im Atomgesetz vorzulegenden Mindestunterlagen offen zu legen sondern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind sämtliche Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche nachteiligen Auswirkungen das Projekt auf die Umwelt hat, vorzulegen. Die Kläger sind der Auffassung dass das Umweltinformationsgesetz hier Vorrang hat, insbesondere das AtG nicht abschließend ist.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der auszulegenden Unterlagen nach dem UVPG aufgrund des Anwendungsvorrang nach § 4 UVPG wurde bereits in der Klagebegründung unter Punkt 2.1.2.1 auf S. 19 f. vorgetragen.

Zutreffenderweise hat der Beklagte das Ansinnen der Beigeladenen abgelehnt, Auskunftsanträgen nach NUIG, die sich auf überarbeitete Unterlagen beziehen, nicht stattgegeben wird, soweit die Beigeladene diese mit dem Zusatz „Entwurf“ kennzeichnet. Richtigerweise hat der Beklagte ausgeführt, dass mit der Vorlage bei der Behörde diese das Entwurfs und Vorläufigkeitsstadium verlassen haben und dem Informationsrecht unterliegen. Dies verdeutlicht aber, dass die Beigeladenen ein hohes Interesse daran hat, Unterlagen möglichst exklusiv zu halten.

- Blatt 717, Beiakte 16

Wenig freundlich ist auch die Haltung des Beklagten zu der Anfrage, des AK Wesermarsch, ob er spätestens mit Beginn der offiziellen Offenlage am 1. Oktober 2015 drei kopierte Sätze der Unterlagen erhalten könne. Man verständigte sich darauf, den Antrag nicht als NUIG -Antrag zu behandeln und eine vorzeitige Herausgabe in kopierter Form aus Gleichbehandlungsgründen

abzulehnen. Zudem würden die Unterlagen im Internet zum Selbstaussdruck zur Verfügung stehen.

- Blatt 183, 184, Beiakte 20

Das ist nicht sehr freundlich, wenngleich Kosten ausgelöst werden durch einen Sonderdruck. Auch einer früheren Überlassung als im Zeitpunkt der Offenlage steht das NUIG nicht entgegen.

Im der Beiakte 15, Ordner Besprechungen“ fehlen die Protokolle der Besprechungen vom 13. Februar 2018 (Einladung Blatt 1 d.A) und vom 20. Februar 2018 (Blatt 5, 7 d.A). Insbesondere in der letzten Besprechung ging es um das die „Zerlegung der RDB-Einbauten, Durchsprache der Geräteeinstufung“.

In Blatt 9 der Beiakte 15 ist weiter eine Einladung zum Kickoff-Gespräch „Zerlegung der RDB-einbauten“ zum 24. Januar 2018 enthalten. Auch dieses Protokoll fehlt.

Auch das Protokoll zum Statusgespräch vom 19. Dezember 2017, kurz vor Erteilung der Genehmigung nach Vorlage und Genehmigung durch das Bundesministerium fehlt.

Es wird beantragt,

die vorgenannten vier Protokolle, vom 19. Dezember 2017 (Statusgespräch), vom 24. Januar 2018 (Kickoff Gespräch RDB-Einbauten), vom 13. und 20. Februar 2018 (RDB-Einbauten, Geräteeinstufung, Beiakte 15 wie vor) bei dem Beklagten anzufordern und zu dem Verfahrensakten beizuziehen.

An Hand des Teilnehmerkreises und der formellen Ladung ist davon auszugehen, dass Protokolle erstellt wurden, zumindest in Form von Vermerken durch den Beklagten.

Thematisch ist der Inhalt von Bedeutung, da von den Einwendern bzw. den Klägern, auch durch Vorlage von Ausführungen und Anträgen ihres Sachbestandes im Verfahren als auch später durch Vorlagen von Stellungnahme, die dem Minister und der Fachabteilung zugänglich

gemacht wurden, zu dem Thema Dampferzeuger sowie zu Fragen des Rückbau des RDB, Ausführungen getroffen wurden, wie in der Klagebegründung auf S. 32 vorgetragen.

Das Gutachten des Sachverständigen der INTAC, Neumann, ist an eine Frau Dr. Engstler im Nachgang per einfacher Mail übersandt worden. Dabei handelt es sich laut „google“ offenbar um die Strahlenschutzbeauftragte der Beigeladenen. In den Akten findet sich kein weiterer Hinweis auf eine offizielle Befassung damit. Das ist ungewöhnlich. Bereits in der Klagebegründung wurde auf S. 32 ausgeführt, dass die Genehmigung sich mit den ausführlichen und z.T. ergänzten sachverständigen Stellungnahmen zu Themen wie Heiße Zellen, Dampferzeugern nicht befasst, die zum Teil nicht einmal Erwähnung finden.

Die Stellungnahme zur Zerlegung der Dampferzeuger wurde mit Schreiben von Juli 2017 an den Minister übersandt und auch den Fachabteilungen zur Verfügung gestellt. Sie ist nicht in den Akten enthalten.

Auch die Frage der bereits in den Antragsunterlagen vorzunehmenden Art und Güte der radiologischen Charakterisierung in der Unterlage R-16 der Genehmigungsunterlagen vor Erteilung der Genehmigungserteilung wurde zwischen Beigeladener und Beklagtem unterschiedlich gesehen.

Im Protokoll des Statusgesprächs vom 13. Februar 2014 finden sich dazu deutliche Hinweise:

„R-16: EKK sieht nicht die Notwendigkeit einer Unterlage zur Darstellung des vorhandenen radioaktiven Inventars sowie der Bestätigung etwaiger Werte durch die Sachverständigen und anschließend dann in der Genehmigung. Die TÜV-ARGE wies aber darauf hin, dass der Stilllegungsleitfaden diesbezüglich Angaben fordert. EKK/KKU wird hier ein Konzept entwickeln, was eine **sehr hohe Flughöhe** (Fettformatierung durch Unterzeichnerin) haben wird. Bevor dieses Konzept als Genehmigungsunterlage eingereicht wird, sondern in einem Fachgespräch die Erwartungshorizonte des NMU, der TÜV-ARGE sowie der EKK/KKU abgeglichen werden. Dieses Gespräch soll im März stattfinden.“

- Blatt 383, Beiakte 16, Verwaltungsvorgänge

Zu dieser - auch in anderen Verfahren der Beigeladenen von Einwenderseite kontrovers diskutierten - heiklen Thematik sollte dann im März 2014 ein Fachgespräch stattfinden. Auf Blatt 433 der Beiakte 16 wird dann im Protokoll des Statusgesprächs vom 10. April 2014 ausgeführt, dass auf ein Fachgespräch zur Unterlage R-16 verzichtet wird. Eine Begründung lässt sich dem Vorgang nicht entnehmen. Da die Beigeladene ein hohes Interesse haben dürfte, hier nicht in die Pflicht genommen zu werden, ist das Einlenken erstaunlich und deutet auf eine Einflussnahme hin.

Die Kläger kritisieren auf Seite 22 f. der Klagebegründung die Verlagerung der radiologischen Charakterisierung in das aufsichtliche Verfahren, wie sie die Genehmigung zulässt

Die Beigeladene sollte stattdessen denn im Gespräch am 12. Juni 2014 darlegen, wie der geplante Umgang mit den Ordnungen im Genehmigungsverfahren vorgesehen ist. Zur Unterlage R 16 lässt sich dem Protokoll nichts entnehmen. Im Fachgespräch am 12. August 2014 findet sich dann auf Blatt 501 der Hinweise dass Nachforderungen der TÜV-ARGE mit Schreiben vom 8. Juli 2014.

Es wird anregt, das Schreiben der TÜV- ARGE vom 8. Juli 2014 bei dem Beklagten anzufordern und den Klägern auszuhändigen.

Ausweislich Blatt 165 und 167 der Beiakte 16, Statusgespräch vom 4.12.2012 wurde die ARGE TÜV von der Beigeladenen zu allen Aspekten des Genehmigungsverfahrens beauftragt einschließlich der UVU sowie für die Sachverständigenunterstützung des Aufsichtsverfahrens während der Durchführung der Stilllegung und des Rückbaus.

Die gleichzeitige Beauftragung zur Unterstützung als Sachverständiger im aufsichtlichen Verfahren kann Interessenkonflikte provozieren, wenn es darum geht was genau in der Genehmigung bzw. in den vorgefertigt vorzulegenden Antragsunterlagen aufzubereiten ist.

Der TÜV Bericht wurde im Auftrag der Beklagten erstellt.

- Beiakte 24 Gutachten zum Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG der PreußenElektra GBH

Da in den übersandten Akten lediglich ein gebundenes Exemplar in nicht kopierbarer Form enthalten war, wird

die Überlassung des vorgenannten - von dem Beklagten in Auftrag gegebenen - Gutachtens nach § 7 Abs. 3 AtG, Oktober 2017, Beiakte 24 durch den Beklagten an die Kläger in digitaler Form beantragt.

Auftragnehmer der Beklagten ist die TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Hannover. Die von der Beigeladenen beauftragte TÜV ARGE ist teildentisch, da ihr auch die TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG angehört. Der Bearbeiter Herr Kischio ist sowohl für die ARGE Abbau KKU tätig, und ist ausweislich des Übersendungsschreibens vom 2. November 2017 zum Sicherheitsgutachten , Beiakte 24 auch innerhalb der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG für die Erstellung des Berichtes an den Beklagten zuständig.

Einen weiteren Beistand zur sicherheitstechnischen Begutachtungsbegutachtung hat der Beklagte auch bei strittigen Fragen nicht hinzugezogen.

2.2 Verfahrensfragen

Die Kläger haben die getrennte Genehmigung von Rückbau des KKU und LUNA gerügt, die Verlagerung von Regelungsgegenständen in das aufsichtliche Verfahren und die Fortgeltung von Regelungen aus dem Leistungsbetrieb.

2.2.1 Einbeziehung des LUNA in die erste SAG KKU

Die Frage, ob das Verfahren zur Erteilung der Stilllegungs- und Rückbaugenehmigung (SAG) unabhängig einem Genehmigungsverfahren zur Errichtung des LUNA zu sehen ist insbesondere ob eine separate strahlenschutztechnische Umgangsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchVO und eine Baugenehmigung in Betracht komme, wurde zu Beginn des Verfahrens von dem Beklagten durchaus kritisch gesehen und unter rechtlichen Aspekten diskutiert.

Das gleiche gilt für die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das LUnA. und die Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen der UVP.

- Vermerk vom 26. Januar 2015 LUnA - Rechtsfragen zur UVP, Blatt 269 ff Beiakte 20
- Schreiben des MELU Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2015 zur 90. Sitzung des Fachausschusses Recht des Länderausschusses Atomenergie (LAA) vom 23./24. April 2015, Blatt 313, Beiakte 20

Im weiteren Verfahren folgte man dann der Rechtsauffassung des BMU, wonach trotz der anderslautenden Regelung in § 2a AtG auch für das Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung ein Erörterungstermin im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen sei.

- Blatt 619 ff., Beiakte 16

Dieser Erörterungstermin wurde dann im folgenden gemeinsam für das Luna und das Verfahren Rückbau Kku durchgeführt.

Zur Genehmigungstechnik in Stilllegungs- und Abbauverfahren finden sich ein Austausch zu Beginn des Verfahrens im Protokoll des Statusgesprächs vom 18. Juli 2012. Die Beigeladene führte in diesem Gespräch aus, dass ein möglicher Neubau eines Zwischenlagers nach der Strahlenschutzverordnung genehmigt werden sollte, damit dieses Gebäude möglichst frühzeitig - idealerweise zu Beginn des Aufbaus des Kku - zur Verfügung steht und auch durch eventuelle Klagen gegen eine Genehmigung für einen Neubau die Stilllegungsgenehmigung nicht betroffen wäre. Es soll auch für die vor der Stilllegung anfallenden Abfälle genutzt werden. Er wies darauf hin, dass innerhalb des Hauses noch Gespräche geführt werden, in welchem Verfahren ein neu zu errichtendes Gebäude zu behandeln wäre, § 7 abs. 3 AtG oder § 7 StrlSchVO.

- Blatt 1, (3) in Beiakte 17, Verwaltungsvorgänge

Aus einem Gesprächsvermerk vom 17. August 2012 geht hervor, dass die Beigeladene eine Genehmigung nach § 7 StrlSchVO präferiert. Trotz der vom Referat 42 des Beklagten geäußerten Bedenken wurde dies dann entsprechend von der Beigeladenen beantragt.

- Blatt 27, Beiakte 17

Aus Blatt 89 der Beiakte 17 geht hervor, dass im Jahr 2015 Abstimmungsgespräche mit dem für die Baugenehmigung zuständigen Kreis Wesermarsch stattfanden. Es fanden vier bilaterale Gespräche statt. Nur für das letzte der Gespräche am 2. Juli 2015 liegt ein Ergebnisvermerk vor.

- Blatt 95, Beiakte 17

Berichtet wurde von der Forderung in der Bauausschuss Sitzung durch Herrn Meyer-Ott, dass die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau sowie die Genehmigung für das LUnA an einem Tag erteilt werden sollen. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass verhindert werden soll, dass bei einer späteren Genehmigung von Stilllegung und Rückbau des Kku verhindert werden soll das Fremdadfalle aus anderen Standorten im Luna eingelagert werden.

Im folgenden findet sich dann auf Blatt 101 ff der Beiakte 17 noch ein Verlaufsprotokoll über ein Gespräch zwischen dem BMUB und der ESK vom 9.6.2016 mit dem Beklagten und der TÜV ARGE über den Fortgang des Verfahrens insbesondere die Erstellung des Genehmigungsentwurfs nach Abschluss des Erörterungstermins. Die Genehmigung sollte Ende 2016 vorliegen.

Von Seiten des Beklagten wurde auch angesprochen, dass die Verlegung von Komponenten grundsätzlich zustimmungspflichtig sei und im Aufsichtsverfahren abgewickelt werden solle. Diskutiert wurde auch ob vorzugsweise eine eigenständige Neuregelung oder eine Änderung der Genehmigung erfolgen soll. Die Rechtsauffassung der Juristen im BMUB (Dr. Massing) sei dahingehend, dass die Fortgeltung von Systemen nicht in der Verfügung geregelt, sondern lediglich als Hinweis formuliert werden sollte, da ansonsten die Prüfung nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich werden könnte.

- Blatt 102 , Beiakte 17.

Diese Rechtsauffassung steht denen der Kläger entgegen, die einen größtmöglichen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für das den Rückbau fordern, da die vorhandenen Genehmigungen Auflagen aus dem Leistungs- oder Nachbetrieb aufgrund der völlig anderen Abläufe und anders gearteten Gefahren gerade nicht ungeprüft übernommen werden können. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb der bloße Hinweis auf ein System anstelle einer Auflage im Bescheid die Überprüfung entfallen lässt, ob die Systeme noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Beigeladene ist auch nicht schutzwürdig, da der Beklagte jederzeit eine sicherheitstechnische Überprüfung veranlassen kann.

Im Hinblick auf die Sicherheitsbetrachtungen wurde darauf hingewiesen das noch der Absturz auf ein Pufferlager zu untersuchen sei. Es wurde weiter darauf hingewiesen das das BMUB zu der Auffassung neige ein A 380 Absturz auf das Pufferlager und LUnA sei zu betrachten. Anforderungen der ESK gäbe es dazu aber nicht.

Aufgrund der Verbundenheit und der wechselseitigen Abhängigkeit von KKKU und LuNA wird beantragt,

die Akten zur Genehmigung des LuNA nach § 7 Abs. 1 der StrlSchVO zu den Verfahrensakten beizuziehen.

Weiter wird in Genehmigungsfragen im Statusgespräch vom 9. August 2017 auf eine Erfahrungsaustausch beim BMUB im Frühjahr 2017 verwiesen, dessen Resultate in einem Schreiben des BMUB "Zusammenstellung von Aspekten mit Informations- und Klärungsbedarf sowie von Hinweise aus bundesaufsichtlichen Schreiben zu Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes", welches der Beigeladenen übergeben wurde. Aus Sicht des Beklagten steht für das laufende Verfahren kein Anpassungsbedarf. Es ist in den Unterlagen nicht als Anlage zum Protokoll des Statusgespräches enthalten.

- Blatt 1057, Beiakte 16

Es wird beantragt,

das Schreiben des BMUB "Zusammenstellung von Aspekten mit Informations- und Klärungsbedarf sowie von Hinweise aus bundesaufsichtlichen Schreiben

zu Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes“ von dem Beklagten vorlegen zu lassen und zu den Verfahrensakten beizuziehen.

Der Beklagte forderte von der Beigeladenen ein entsprechendes unmissverständliches Reparaturkonzept in Bezug auf solche Arbeiten, die durchgeführt werden, vorzulegen. Das gelte insbesondere falls es notwendig sein sollte, einen oder mehrere Behälter öffnen zu müssen wie in der entsprechenden Antragsunterlage Erläuterungsbericht zur längerfristigen Zwischenlagerung von Abfallgebinden beschrieben.

- Statusgespräch vom 27. April 2016, Blatt 997, Beiakte 16

Die Kläger halten ein solches Reparaturkonzept nicht für ausreichend, da bei auftretenden Undichtigkeiten bei längeren Lagerzeiten die Einrichtungen des KKV genutzt werden müssen. Daher hätte es eine Verbindung zwischen den beiden selbstständigen Genehmigungen geben müssen. D.h. mit Beginn der Demontage der sicherheitstechnischen Einrichtungen des KKV, die auch für das LUNA relevant sind, dürften dort keine Abfälle mehr gelagert werden. Dass solche Abhängigkeiten bestehen ergibt sich auch daraus, dass die Genehmigung einer strahlentechnische Genehmigung für den Umgang mit Abfällen aus dem Luna in der Anlage KKV beinhaltet.

2.2.2 Bestimmtheit der Genehmigung

Die weitere Thematik die bereits in der Klagebegründung angesprochen wurde und von den Klägern bereits im Erörterungstermin vorgetragen wurde, zielt darauf ab, dass sich einzelne Handlungen strahlenschutztechnisch völlig unterschiedlich auswirken der Öffentlichkeit aber nicht im Antrag bekannt gegeben werden. Soweit hier Verfahren gewählt wurden, die lediglich aufsichtlich abgestimmt werden, ist einem Änderungsantrag oder einer Aufnahme in die Genehmigung, zumindest aber die nachrichtliche Übernahme der Vorzug zu geben.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass parallel zu den Genehmigungsverfahren bereits ein Verfahren zur Freigabe von Reststoffen nach § 29 StrISchVO läuft

- Blatt 353, Beiakte 16

An diesem Verfahren ist die Öffentlichkeit nicht beteiligt. Die Erteilung des sogenannten Freigabebescheid zu Freigabe/ Reststoffmanagement wurde der Beigeladenen noch vor Erteilung der Stilllegungsgenehmigung für Ende des Jahres 2017 avisiert.

- Blatt 865, 907, Beiakte 16

-

2.2.3 Fortgeltung und Aufhebung von Auflagen und Regelungen der Betriebsgenehmigung

Die Kläger kritisieren in der Klagebegründung unter 2.2.2 auf S. 40 die Fortgeltung von Bestimmungen aus dem Leistungsbetrieb. Tatsächlich zeigt sich an Hand der vorgelegten Unterlagen, dass allein die tabellarische Auflistung der Auflagen aus dem Leistungsbetrieb, die nach dem Schreiben vom 2. Februar 2017, entfallen sollen, 202 Seiten umfasst.

- Schreiben vom 17. Februar 2017, S-06, mit Anlage 1, S- 06-A1, Beiakte 5

Dem stehen drei Seiten Auflagen gegenüber, die zunächst fortgelten sollen

- Anlage 2 zum Schreiben vom 17. Februar 2017 , S-06-A-3,. Beiakte 5

Weiter ist eine Anlage S-06-A4 im Ordner 5 enthalten, deren Auflagen bis zum Erreichen bestimmter Meilensteine fortgelten sollen

In einer weiteren Unterlage S-06-A2 sind die Begründung der einzelnen Auflagen aufgeführt.

Der Umfang des Wegfalls der Auflagen macht deutlich, wie schwierig es ist, festzustellen, welche Auflagen der alten Genehmigung noch gelten, zumal die 202 Seiten der Tabelle S-06-A1 und die weiteren Tabellen nicht Teil der ausgelegten ersten Genehmigung zu Stilllegung und Rückbau sind, mithin die Änderungen der Betriebsgenehmigung nicht öffentlich bekanntgemacht wurden.

Der Beklagte führt in einem Vermerk über die Änderung einer Anlage oder ihres Betriebes nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb vor Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung bzw. die Debatte im Innenausschuss (BT-Drs. 7/5293, S. 2 f.) aus, dass bei dauerhafter Einstellung des Leistungsbetriebs unabhängig vom Zweck der beabsichtigten Änderung grundsätzlich noch eine Änderungsgenehmigung erteilt werden könne schwer mit dem Zweck des § 7 Abs. 3 AtG zu vereinbaren sei.

Nur soweit die im Rahmen der Stilllegung geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung oder Anordnung gewesen sind d.h. vor Einstellung des Leistungsbetriebes ohne weiteres zulässig waren ist für diese Maßnahmen in der Phase der Stilllegung auch keine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG erforderlich. (Eine Ausnahme gelte für Maßnahmen in der Nachbetriebsphase zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung eines sicheren Nachbetriebes).

Bei der Beurteilung von Änderungen sei der Maßstab der Wesentlichkeit heranzuziehen. Bei der Stilllegungsgenehmigung verändere sich der Maßstab für die Wesentlichkeit während unter dem Regime der Betriebsgenehmigung der Maßstab an dem Gefährdungspotenzial der betriebsbereiten Anlage auszurichten und insofern hoch anzusetzen ist, habe dieses Gefährdungspotenzial nach Entladung der Brennelemente und nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigung im engeren Sinne nicht mehr zu Grunde zu legen.

Bei der Beurteilung, wann eine in der Nachbetriebsphase geplante Änderungsmaßnahme als wesentlich anzusehen sei, wird unter Verweis auf das Krümmel-Urteil des Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 21. August 1996,- 11 C 9/95, zitiert nach iuris Rn. 28) ausgeführt, dass Änderungen bereits dann wesentlich sind wenn sie Anlass zu einer erneuten Prüfung geben weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können. Wesentlich sei mithin solche Änderungen die nach Art und Umfang geeignet sein, die Genehmigungsfrage erneut aufzuwerfen. Dies geschehe unabhängig davon ob durch die Änderungen im Einzelfall das Sicherheitsniveau der Anlage verbessert oder verschlechtert wird. Nicht das Ergebnis der Prüfung, sondern ihr Anlass ist also entscheidend (Bundesverwaltungsgericht aaO Rn. 29).

- Änderung einer Anlage oder ihres Betriebes nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb vor Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG,

Ausgewählte Fragestellung und rechtliche Bewertungen, NMU undatiert,
Blatt 83, Beiakte 33

Damit wird nicht ausgeschlossen, dass auch im Rahmen einer Stilllegungsgenehmigung die zu einem verminderten Gefahrenpotenzial führt, sicherheitstechnische Fragen erneut zu prüfen sind, wenn die zu Stilllegung und Rückbau geplanten Maßnahmen noch nicht Gegenstand einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG gewesen sind. Die Maßnahmen müssen vor Einstellung des Leistungsbetriebes zulässig gewesen sein. Nur dann ist für die Phase der Stilllegung auch keine weitere Genehmigung erforderlich.

Dies vorangeschickt ist der Maßstab der Auflagen und Regelungen, die aus dem Leistungsbetrieb fortgelten können, ein besonders strenger.

3. Materielle Regelungen

Mit der Klagebegründung wurde bereits als Anlage 4 zu S. 35 ff eine sachverständige Stellungnahme eingeführt, die sich mit einzelnen Regelungsgegenständen und Vorgehensweisen der Genehmigung des Beklagten kritisch auseinandersetzt.

Die Kläger haben bereits in der Klagebegründung auf Seite 40 ausgeführt, dass der status quo aus dem Leistungsbetrieb nicht für Stilllegung und Abbau fortgelten kann.

Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich weitere Aspekte, die diese Auffassung stützen.

Die Kläger halten an ihrer Auffassung fest, dass auch Störfälle mit Auswirkungen unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 49 StrlSchVO zu betrachten sind.

Es fehlen Ausführungen dergestalt wie der Beklagte mit den völlig unterschiedlichen Risikopotenzialen in Folge von Stilllegung und Abbau umgeht.

3.1. Ereignisanalyse

Dies zeigt sich insbesondere in der Handhabung der Ereignisanalyse der DSR 2017, Revision 4., die dort getroffenen Annahmen sind sicherheitstechnisch unzulässig. Die Übersendung dieses Berichtes in ungeschwärtzter Fassung wurde mit Schreiben vom 17. September 2018 erbeten. Eine abschließende Stellungnahme durch den Sachbeistandes INTAC kann daher noch nicht erfolgen und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Auszugsweise wird auf folgende Ausführungen Bezug genommen.

3.1.1 Abbaubeginn vor Kernbrennstofffreiheit

Störfälle, die während der Lagerung von Kernbrennstoffen im Brennelement-Lagerbecken möglich sind, z.B. durch Kühlausfall oder Handhabung, werden für die Stilllegungsgenehmigung nicht betrachtet, Ereignisanalyse DSR 2017, S. 9, 18. Von Beigeladener und Genehmigungsbehörde wird argumentiert, dass diese Störfälle durch die Betriebsgenehmigung abgedeckt seien. In der Genehmigung heißt es mit Bezug auf diese Störfälle auf S. 253:

„Für alle übrigen Ereignisse hat die Prüfung des SV bestätigt, dass im Restbetrieb gegenüber dem LB oder Nachbetrieb keine zusätzlichen Anforderungen an die Störfallbeherrschung bestehen und der Nachweisstand entsprechend dargestellt wurde.“

Der Anfang dieser Aussage könnte auf eine eigene Überprüfung der im Rahmen der Betriebsgenehmigung erfolgten Sicherheitsnachweise und deren Randbedingungen durch den Sachverständigen der Genehmigungsbehörde hinweisen. Am Ende des Satzes bezieht sich der Sachverständige bzw. die Genehmigungsbehörde aber eindeutig auf die Antragsunterlagen und damit auf die Ereignisanalyse. Diese Unterlagen rechtfertigen die Aussage aus sicherheitstechnischer Sicht aber nicht. Das wird im Folgenden begründet.

Der Betriebszustand im Restbetrieb während Stilllegung und Abbau unterscheidet sich zu dem im Leistungsbetrieb deutlich. Eine Vielzahl von Randbedingungen für Abläufe und der Zugriff

auf Infrastruktur verändern sich. Es erfolgen häufiger Einsätze der Hebeeinrichtungen und es hält sich mehr und anderes Personal im Bereich des Lagerbeckens auf, was zu häufigeren und vielfältigeren menschlichen Fehlern führen kann. Daraus folgt, dass der Absturz schwerer Lasten in das Brennelementlagerbecken wahrscheinlicher werden kann. Umgekehrt ist bei der Nutzung des gleichen Krans auch der Absturz eines Transport- und Lagerbehälters (vor oder nach dessen Beladung mit Brennelementen oder Sonderbrennstäben) auf im Nasszerlegebereich befindliche Komponenten möglich.

Daraus folgt, dass auch für diese Störfälle nach Stand von Wissenschaft und Technik ein aktueller Sicherheitsnachweis mit den Randbedingungen von Stilllegung und Abbau geführt werden muss. Dabei sind selbstverständlich auch während des Leistungsbetriebes gesammelte Erfahrungen sowie Ergebnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen.

Die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG umfasst die gesamte stillzulegende Anlage. Insofern müssen auch alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Aspekte unter Berücksichtigung der künftigen Randbedingungen neu und detailliert geprüft werden. Es handelt sich nicht um eine Teilgenehmigung, bei der der Fortbestand geltender Genehmigungsgegenstände nachvollziehbar ist. Das Atomgesetz unterscheidet die genehmigten Tatbestände klar in § 7 Abs. 1 (Betrieb und Nachbetrieb) und § 7 Abs. 3 (Stilllegung und Abbau).

3.1.2 Störfallanalyse

Die Störfallanalyse ist unzureichend.

3.1.2.1 Störfälle bei nicht kernbrennstofffreier Anlage

Wesentliche Teile von Systemen, die zur Kühlung der Brennelemente und Sonderbrennstäbe im Lagerbecken erforderlich sind, befinden sich im Ringraum des Reaktorgebäudes (z.B. Verriegelungsarmaturen bei Einwirkungen von außen und zur Vermeidung des Auslaufens des Lagerbeckens) und im Notstandsgebäude (Energieversorgung der Systeme). Im Ringraum sind aber bereits in der Phase 1 Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen vorgesehen. Außerdem soll hier das „Reststoffbehandlungszentrum“ aufgebaut werden [NMU 2018]. Das führt zu zusätzlichen Aktivitäten im Ringraum und verändert dort auch Brandschutzmaßnahmen und

Brandlasten. Damit ist die sicherheitstechnische Ausgangssituation für Störfälle gegenüber dem Leistungsbetrieb verändert

Der von der Beigeladenen erfolgte [DSR 2017, S. 19] und von der Genehmigungsbehörde offenbar akzeptierte Verweis auf die Betriebsgenehmigung für zu betrachtende Störfälle ist nicht zulässig. Durch Abbaumaßnahmen ist eine mechanische Beschädigung von Systemteilen möglich, die für die Kühlung des Brennelement-Lagerbeckens benötigt werden. Ebenso kann unter den Stilllegungs- und Abbaubedingungen eine andere Brandentstehung als im Leistungsbetrieb nicht ausgeschlossen werden. Für die Kläger ist das nicht überprüfbar, da die zur Vermeidung/Erkennung von Bränden im Ringraum benötigten Systeme der Ereignisanalyse nicht zu entnehmen sind. Die Tabelle 5.4 in [DSR 2017] ist geschwärzt.

Um Risiken für den Betrieb des Brennelement-Lagerbeckens bei gleichzeitigen Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen im Ringraum nicht zu erhöhen, hätte die Genehmigung eine Auflage enthalten müssen, in der Phase 1 keine Stilllegungs- oder Abbaumaßnahmen im Ringraum und im Bereich der Energieversorgungseinrichtungen im Notstandsgebäude vorzunehmen, solange sich noch Kernbrennstoff im Lagerbecken befindet.

3.1.2.2 Störfall Brand - Brand auf dem Anlagengelände

In der Ereignisanalyse wird ein Brand auf dem Anlagengelände, von dem auf den Pufferlagerflächen im Außenbereich gelagerte Abfallcontainer betroffen sein können, ausgeschlossen [DSR 2017, S. 27]. In der Genehmigung wird der Ausschluss nicht dezidiert festgestellt. In der Bewertung werden in der Genehmigung lediglich Aussagen aus der Ereignisanalyse wiederholt, dass die Container als nicht brennbar einzustufen sind und sich sonst keine Brandlasten in der Nähe der Pufferlagerflächen befinden [NMU 2018, S. 263].

Davon abgesehen, dass die Wiedergabe von Ausführungen der Beigeladenen nicht als Bewertung der Genehmigungsbehörde angesehen werden kann, wird auch völlig außer Acht gelassen, dass sich temporär sehr wohl Brandlasten in unmittelbarer Nähe der Container befinden.

Dies ist jedes Mal beim Abstellen auf der Pufferlagerfläche und vor jedem Abtransport von Containern der Fall. Für die Handhabung der Container ist ein Kran erforderlich. Zugleich hält sich in unmittelbarer Nähe ein Transportfahrzeug auf. Beim Abtransport wird dies ein LKW sein. Als Brandlasten sind bei den Fahrzeugen und beim Kran Treibstoff (beim LKW Dieselkraftstoff), Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Reifen und Fahrkabinenausbau vorhanden. Bei einem Vollbrand kann die thermische Einwirkung auf die Container durchaus zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führen. Deshalb hätte dieser Störfall betrachtet werden müssen.

In anderen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Betrachtung eines Fahrzeugbrandes durchaus üblich. Dabei wird auf jeden Fall ermittelt, wie hoch die thermische Belastung des mit radioaktiven Abfällen beladenen Behälters im Vergleich zu seiner Auslegung ist [BFS 2003]. Da in dem Fall die Auslegungswerte nicht erreicht wurden, erfolgten in dem Genehmigungsverfahren keine Freisetzungsbetrachtungen.

Der Freisetzungsquellterm kann sich deutlich erhöhen, wenn ein Brand infolge eines Behälterabsturzes (z.B. durch Funkenschlag verursacht) eintritt. In der Revision 3 der Ereignisanalyse wurde ein Containerabsturz auf der Pufferlagerfläche im Außenbereich betrachtet. Dort wurden Freisetzungen und dadurch verursachte Strahlenbelastungen ermittelt. Der dabei ermittelte Freisetzungsquellterm ist jedoch relativ gering. Er wurde allerdings mit einer Methode abgeleitet, die sehr stark probabilistisch orientiert ist, wodurch die deterministisch tatsächlich mögliche Freisetzung weit unterschätzt wird.

Der ermittelte Strahlenbelastungswert von maximal ca. 0,06 mSv/a für Erwachsene wurde für eine bodennahe Freisetzung der Radionuklide abgeschätzt [DSR 2016, S. 44]. Bei einem Brand infolge des vorherigen Containerabsturzes würde durch die thermische Einwirkung auf den geschädigten Behälter zunächst deutlich mehr Radionuklide freigesetzt. Die Freisetzung erfolgt in diesem Fall auch nicht bodennah, sondern die Freisetzung wird durch den thermischen Auftrieb in die Höhe getrieben. Dadurch kann die Ausbreitungswolke auch die Grundstücke der Kläger erreichen und dort Strahlenbelastungen verursachen.

In [Neumann 2018] wird ausführlich darauf eingegangen, dass Stilllegungs- und Abbauarbeiten im Bereich von Reaktordruckbehälter und Brennelement-Lagerbecken sowie im Bereich von Systemen, die für den Betrieb des Lagerbeckens benötigt werden, erst nach Entfernung aller Brennelemente und Sonderbrennstäbe erfolgen sollten. Dabei wird unter anderem auf den

Absturz von Lasten eingegangen. Es wird dargelegt, dass allein eine Auslegung der Hebezeuge nach KTA nicht ausreichend für einen Ausschluss entsprechender Störfälle ist.

In [DSR 2017, S. 27] wird vom Antragsteller mit Hinweis auf die bereits erfolgte Genehmigung für den Leistungsbetrieb behauptet, der Absturz von Lasten sei hinreichend unwahrscheinlich. Auch diese Aussage ist nicht belastbar. Für die Randbedingung von Stilllegung und Abbau hätte die Wahrscheinlichkeit für die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung neu betrachtet werden müssen.

Eine Bewertung der Sachlage durch die Kläger wird zusätzlich durch die Schwärzung der Tabelle 5.1 im Bericht, in der die notwendigen Systeme für die Sicherheit aufgeführt werden, unterbunden. Es ist nicht möglich die Wechselwirkungsfreiheit mit den Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen zu prüfen. Weiter Vortrag erfolgt nach Erhalt der ungeschwärzten Unterlagen aufgrund richterlicher Verfügung vom 18. September 2018.

3.1.2.3 Störfall Containerabsturz

Im zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Sicherheitsbericht wurde im Kapitel zur Störfallanalyse der Absturz eines mit festen Abfällen beladenen Containers auf die Pufferlagerfläche des Außengeländes aus 6 m Höhe dargestellt [EON 2015, S. 149]. Außer der Möglichkeit von Pufferlagerung im Außenbereich der Anlage werden keine vorgesehenen Orte zur Pufferlagerung genannt. Daraus mussten die Einwender entnehmen, dass dies vom Antragsteller als abdeckend für Störfälle dieser Art angesehen wird. Die Einwender hatten daran Zweifel.

In den Einwendungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die sich die Kläger zu Eigen gemacht haben, wurde ausgeführt:

„Die Darstellung der Störfallanalyse in den ausgelegten Unterlagen ist unzureichend. Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

Begründung:

Da die ausgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, können Dritte nicht prüfen, ob die Störfallauswahl tatsächlich abdeckend ist.

In Bezug auf die im Sicherheitsbericht betrachteten Störfälle ist nur bei Angabe wenigstens der wichtigsten Parameter und Annahmen nachvollziehbar, ob bei der Störfallanalyse konservativ vorgegangen wurde. Ein Beispiel:

- Für den Absturz von Behältern mit radioaktiven Reststoffen oder Abfällen im AKW Esenshamm werden keine Lastannahmen und keine Quellterme genannt.“

Während des Erörterungstermins wurde diese Sachlage von Einwenderseite zweimal angesprochen und zur Stellungnahme aufgefordert (NMU 2016, S. 3 – 19). Der Antragsteller antwortete darauf nur sehr allgemein, ohne Hinweis auf Behälterabstürze mit möglicherweise über die bisherigen Angaben hinausgehenden Freisetzungsquelltermen, und die Genehmigungsbehörde bzw. ihr Sachverständiger überhaupt nicht.

In der im Rahmen einer Akteneinsicht im Februar 2017 zugänglichen Ereignisanalyse Revision 3 des Antragstellers wurde der Absturz eines mit festen Abfällen beladenen Containers auf die Pufferlagerfläche des Außengeländes aus 6 m Höhe als abdeckend für Störfälle dieser Art bezeichnet und bewertet [DSR 2016, S. 44].

In der Genehmigung wird dann plötzlich von einem Containerabsturz im Pufferlager im Maschinenhaus mit einer Absturzhöhe von 20 m berichtet [NMU 2018, S. 139]. Im Kapitel II.2.7 der Genehmigung „Behandlung der Einwendungen“ wird auf den Containerabsturz nicht eingegangen.

Bei der nunmehr erfolgten Akteneinsicht im Rahmen des Klageverfahrens wurde die Revision 4 der Ereignisanalyse zugänglich. In ihr wird nun der Störfall Container-Absturz im Maschinenhaus mit Fallhöhe 20 m beschrieben [DSR 2017, S. 44].

Die Einwender und Kläger haben damit erst nach der Genehmigung erfahren, dass es einen Absturz eines Containers mit festen Abfällen gibt, dessen Fallhöhe nicht 6 m (wie während der Öffentlichkeitsbeteiligung behauptet), sondern 20 m beträgt. Dieser Vorgang zeigt, dass die zur

Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen nicht aussagekräftig waren und die Betroffenen keine eigene Bewertung ihrer möglichen Belastungen vornehmen konnten. Er zeigt darüber hinaus, dass die Kritik der Einwender und Kläger am Durchführungszeitpunkt des Erörterungstermins berechtigt war. Hätten sich Genehmigungsbehörde und ihr Sachverständiger vorher eingehend mit den Unterlagen beschäftigt, wäre eine Diskussion über abdeckende Störfälle möglich gewesen.

Diese Verfahrensfehler werden nicht dadurch abgeschwächt, dass die von dem Antragsteller ermittelten und von der Genehmigungsbehörde offenbar akzeptierten Strahlenbelastungen am ungünstigsten Aufpunkt unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 49 StrlSchV sind. Auch die Beigeladene ermittelt für den Störfall im Maschinenhaus höhere Strahlenbelastungen als für den auf der Pufferlagerfläche im Außenbereich. Davon abgesehen wird von den Klägern die Konservativität der Ergebnisse wegen der probabilistischen Herangehensweise in Abrede gestellt.

3.1.3 Ergänzungen

Obgleich die Beigeladene bereits am 13. Dezember 2013 eine Änderung der Genehmigungsunterlagen vorlegte, die den Abbaubeginn vor Kernbrennstofffreiheit zulassen sollte, wurde entgegen den Ausführungen oben unter 3.3.1 und 3.3.2. keine aktuelle Ereignisanalyse zu möglichen Störfällen von dem Beklagten eingefordert.

Ergänzungen zu den Ausführungen des Sachbeistandes zu der Ereignisanalyse der DSR Revision 4, Beiakte 007, oben unter 3.1 ist anzumerken, dass auch von anderer Seite Kritik an der Ereignisanalyse geübt wurde.

In einem Schreiben der ARGE KKV Abbau vom 11. Mai 2015 wird darauf hingewiesen, dass das Ereignis Containerabsturz auf einer Lagerfläche in der Antragsunterlage R-07-01 um mehr als zwei Größenordnungen geringere CO-60 Freisetzungen in die Umgebung als beim Absturz im Luna ermittelt werden. Hinzu kommen die weiteren beim Luna betrachteten Nuklide. Würde man für eine deterministische Betrachtungsweise konservativ vergleichbare Randbedingungen für den Containerabsturz auf der Pufferlagerfläche auf dem Kraftwerksgelände ansetzen, so

könnte nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass die damit verbundene potentielle Strahlenexposition die gleiche Größenordnung wie die beim Containerabsturz LUnA aufweist.

Im Hinblick auf die nachvollziehbare Darstellung eines abdeckenden Ereignisses im Sicherheitsbericht wird es weiter für erforderlich gehalten, dass die Beigeladene die zugrunde gelegten unterschiedlichen Randbedingungen in Hinblick auf das Inventar eines 20' Fuß-Containers begründet.

- Blatt 993 f (995) „Ordner „Fachliche Begutachtung“, Beiakte 23-1

Es ist nicht ersichtlich, ob die Änderungen vor Offenlage vorgenommen wurden, da die Übernahme der höheren Werte erst in der Revision 4 vom 1. März 2017 gekennzeichnet ist.

Folgt man den Ausführungen der TÜV ARGE im Statusgespräch am 6. Mai 2015 soll einer Erhöhung der Freisetzung bei Ereignissen auf der Pufferlagerfläche um den Faktor 50 nicht zu einer Neubewertung des insgesamt führenden Ereignisses führen und keine Auswirkungen auf die Auslegungsreife der Unterlagen haben.

- Blatt 651, Beiakte 16

Dem wird entschieden widersprochen, da die Auswirkungen für den Betroffenen erkennbar sein müssen. Die Anstoßfunktion der Unterlagen ist bei fehlerhaften unterschätzenden Annahmen zum Aktivitätsinventar nicht gegeben.

Die Ad Hoc Arbeitsgruppe Stilllegung der ESK wies in ihrer ersten fachlichen Bewertung der Stilllegungsgenehmigung, die vom 12. Dezember 2017 datiert, darauf hin, dass die sicherheitstechnische Einstufung von Systemen und Einrichtungen für die Beurteilung der Sicherheit insbesondere bei der Prüfung auf Rückwirkungsfreiheit frühzeitig vorliegen muss. Sie beanstandet, dass die erforderliche Qualitätssicherung bei der Fertigung von Komponenten die zur Errichtung von Ersatzsystem oder zum Austausch von vorhandenen Komponenten vorgesehen sind bei den schutzzielorientiert klassifizierten Systemen und Einrichtungen sichergestellt werden soll. Hierzu seien noch geeignete Festlegungen zu treffen.

- Blatt 145, Beiakte 29-1

Ob den Beanstandungen kurz vor Erteilung der Genehmigung noch abgeholfen wurde, ist aus dem Vorgang nicht erkennbar. Die Unterlage R-24 von 2011 wurde auch von der TÜV ARGE für ergänzungsbedürftig gehalten, da der Nichtleistungsbetrieb nicht gleichzusetzen ist mit dem Wegfall einzelnen Anlageteile.

- Blatt 861, Beiakte 16

In den Unterlagen wird weiter Bezug genommen auf offene Fragen zur Zerlegung der RDB-Einbauten in der Unterlage R-21

Dazu sollte ein Gespräch zwischen NMU und ARGE stattfinden, dass die zukünftigen Aufsichtsverfahren klärt.

- Blatt , 501, 543, Beiakte 16

Ein Protokoll dieses Abstimmungsgespräches findet sich nicht in den Akten.

3.2 Wasserrahmenrichtlinie

In der Klagebegründung auf Seite 60 ff. unter 2.2.4. wurde bemängelt , dass die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft sei, da die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht untersucht wurden.

Wenn das so weiter ausgeführt, dass sich in den vorgelegten Akten nicht erkennen lässt aus welchem Grund auf ein Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie verzichtet wurde, einen guten Gewässerzustand zu erreichen.

Das NLWKN forderte im Scoping Termin durch den anwesenden Vertreter Herrn Bellin die Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Untersuchung..

- Protokoll vom 25. Juni 2013, Blatt 503, Beiakte 31-1

Eine fachliche Einschätzung der Forderung des NLWKN ist im Anschluss an das Protokoll nicht vorgenommen worden. Das ist eine Abwägungsfehler.

Den Protokollen der Statusgespräche vom 10. Juni 2016 - nach dem Erörterungstermin - ist zu entnehmen, dass es eine interne Beratung bei dem Beklagten zum Thema „Fehlende Bewertung nach § 27 WHG?“ gab. Dazu sollte Ende Juni ein Ergebnis vorliegen.

- Blatt 827, 831, Beiakte 16

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist nicht aktenkundig.

Im weiteren wird dann mitgeteilt, dass in Abstimmung mit dem NLWKN und der Abteilung 2 des Beklagten (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz) keine weiteren Unterlagen oder Aussagen der Beigeladenen erforderlich wären. Mit dem Landkreis wurde lediglich noch in Bezug auf das Vorgenannte geklärt, ob bezüglich der Grundwasserhaltung Ergänzungswünsche an die Unterlagen bestünden.

- Blatt 863

Es fehlt an einer Begründung bzw. an einem Vermerk als Ergebnis der rechtlichen Prüfung der Abt. 2 des Beklagten, weshalb die Unterlagen hier nicht aufgrund des Vorbringens der Einwender nachgebessert wurden. Insofern ist die Umweltverträglichkeitsprüfung hier fehlerhaft.

Die Kläger sind weiterhin der Auffassung, wie auf S. 62 ff der Klagebegründung unter 2.2.4.5.1 ausgeführt, dass die WRRL zwingend in die UVU mit einzubeziehen gewesen wäre.

3.3 Einleitungen, Hintergrundbelastung

In der Klagebegründung wurde auf S. 60 und 66 ausgeführt, dass die genehmigten Ableitungen aus dem Leistungsbetrieb zu hoch sind und im Rahmen der Überprüfung bedurft hätten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser für Stilllegung und Abbau zu hoch sind und deutlich gesenkt werden müssen. Der Grenzwert nach § 47 der Strahlenschutzverordnung wird laut Genehmigung (S. 218) im Nahbereich zu 51 % und im Fernbereich zu 33 % ausgeschöpft. Das ist zwar eine Unterschreitung, liegt aber durchaus in einem Bereich, in dem eine weitere Minimierung angezeigt ist. Bei der Bewertung der Werte sind auch Unsicherheiten bei deren Berechnung bzw. besser Abschätzung zu berücksichtigen, die durch vermeintliche oder tatsächliche Konservativitäten nicht abgedeckt sind.

Die in der Unterlage von EON zu § 47 StrlSchV vom 7.10.2013 angeführten und offenbar auch von dem Beklagten so gesehene Konservativitäten können nicht den Anspruch erheben, im Sinne einer Minimierung wirksam zu sein. Es handelt sich entweder um abdeckende Annahmen, um alle möglichen Situationen zu berücksichtigen oder um Annahmen, die durch die Vorschriften festgelegt sind.

Die Abgaben mit dem Abwasser wurden in der Vergangenheit wesentlich durch den Reaktorbetrieb bestimmt. Hierfür gilt auch der aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 StrlSchV entnommene Radionuklidvektor für Abgaben mit dem Abwasser. Weder den Antrags- noch den Genehmigungsunterlagen ist eine Prüfung zu entnehmen, dass dieser Vektor auch für die Stilllegung zutreffend ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zur Vorbelastung und zu den vorhandenen Einträgen wird ergänzend ausgeführt,

dass sich in den Unterlagen das Protokoll einer Probenahme vom 4. Mai 2017 findet - einer Anregung aus dem Erörterungstermin folgend - wo aufgrund reine undichte Ablaufleitung eine Aktivitätsbelastung im ufernahen Bereich im Bereich Schweiburg vermutet wurde.

Die Undichtigkeit konnte aufgrund der Befahrung mit Probenahme ausgeschlossen werden. Jedoch ergab für die Probenentnahme nach der REI Richtlinie eine Belastung von 6.3 Bq/kg (TM) und 7,5 Bq/kg (Immissionsbericht 2016), die mit den Werten aus der Ober- und Unterlauf der Weser vergleichbar seien. Dies zeigt, dass durchaus vergleichsweise geringfügige

Belastungen vorhanden sind, die aber nicht weiter erläutert werden und im Rahmen eines Minimierungskonzeptes betrachtet werden.

- Blatt 3 f. Beiakte 27

Weiter hat die ad hoc-Arbeitsgruppe Stilllegungsgenehmigung in ihrem bereits zitierten Schreiben vom 12. Dezember 2017 beanstandet, dass die Vorbelastung durch Ausscheidungen von Patienten im Gegensatz zu den zuletzt durchgeführten Verfahren zur Stilllegung von Kernkraftwerken nicht berücksichtigt sei.

“Mit Blick auf die bislang praktizierte Vorgehensweise in Deutschland sollte diese Vorbelastung auch für das KKV berücksichtigt werden.“

- Blatt 149, Beiakte 29-1

Diese Äußerung zeigt, dass die wasserrechtliche Begutachtung nicht dem Stand der guten fachlichen Praxis bzw. dem fachlichen Standard des Bundes entsprach. Denn die Gewässergüte wurde augenscheinlich überhaupt nicht berücksichtigt. Offenbar wollte man das Genehmigungsverfahren so kurz vor Erteilung der Zustimmung durch den BMUB nicht weiter verzögern, denn wäre man dieser Anregung ernsthaft nachgegangen, hätte es im Rahmen einer ergänzten Umweltverträglichkeitsprüfung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft.

3.4 Hochwasserschutz

Die Kläger rügten in der Klagebegründung auf Seite 69 unter 2.2.4.6 den mangelnden Hochwasserschutz.

Dazu sind nach der Offenlage und der Erörterung weitere Unterlagen erstellt worden. Der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, die auch mit der Erstellung des Sicherheitsgutachtens betraut ist, äußert in einer Stellungnahme vom 26. April 2017, dass er abweichend von der Beigeladenen

der Auffassung sei, dass die Überschwemmungen infolge des 10.000-jährlichen Hochwassers nicht als extrem seltenes Ereignis, sondern als Auslegung Störfall gemäß EVA-Spezifikation zu betrachten sei. Demzufolge seien die radiologischen Auswirkungen des 10.000-jährlichen Hochwassers gemäß den Störfall Berechnungsgrundlagen /R3 / zu berechnen.

- Blatt 3 , Beiakte 23

Auf die Behandlung als Störfall und die Betrachtung der zugehörigen radiologischen Auswirkungen kann nur dann verzichtet werden, wenn durch Vorsorgemaßnahmen eine Freisetzung von Radioaktivität auf dem im Außengelände auf den Puffer Lagerflächen abgestellten radioaktiven Reststoffen bei einem 10.000-jährlichen Hochwasser vollständig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der sinngemäß anzuwendenden Empfehlung der ESK für Abfälle mit vernachlässigbare Wärmeentwicklung können hierfür auch temporäre Maßnahmen ausreichend sein. In diesem Fall seien die Vorsorgemaßnahmen darzustellen und deren Wirksamkeit nachzuweisen. Die Antragsunterlage U 2 sei anzupassen. Hinsichtlich der übrigen Inhalte behalte man sich eine weitere Prüfung vor.

Die Beigeladene hat dann weitere fachliche Stellungnahmen eingeholt. Auf die Darstellung temporärer Maßnahmen zur Vermeidung einer Freisetzung von Radioaktivität auf den Puffer-Lagerflächen infolge eines 10.000-jährigen Hochwassers wurde verzichtet.

Es verwundert, dass auf die Darstellung temporärer Maßnahmen zu Vermeidung einer Betrachtung des 10.000-jährigen Hochwassers als Störfall verzichtet wurde, da das Genehmigungsverfahren zu diesem Zeitpunkt schon sehr weit fortgeschritten war. Es erfolgten verschiedene weitere Gutachten.

Auch der Sachbeistand der Kläger bewertet das 10.000 jährliche Hochwasser als Auslegungsstörfall. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorschriften ist die Differenzierung in der Genehmigung (S. 273) nach Orten, an denen ein Deichbruch stattfindet nicht nachvollziehbar. Auch ein besserer Deichschutz ändert nichts an einer Bewertung als Auslegungsstörfall mit dem Bewertungsmaßstab 50 mSv als Langzeitfolgedosis. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn ein Deichbruch vollständig ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung des Sachbestandes deckt sich mit dem TÜV-Schreiben vom 26. April 2017.

Allerdings wäre die Verlagerung der Container von der Pufferfläche an einen anderen Ort, wenn das Hochwasser kommt, für die Kläger bzw. nach Auffassung ihres Sachbeistandes keine geeignete Maßnahme. Denn es kann erstens nicht sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt eine Verlagerung rechtzeitig erfolgen kann und zweitens wäre eine Verlagerung in einen anderen Bereich des Anlagengeländes wahrscheinlich mit höheren Strahlenbelastungen für Personal und Bevölkerung sowie einer Verminderung des sicherheitstechnischen Standes verbunden. Als nachhaltigen Schutz sehen die Kläger und ihr Sachbeistand den Verzicht der Pufferlagerung auf Freiflächen an.

Dies deckt sich auch mit fachliche Bewertung der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Stilllegungsgenehmigung (AG STG), der Entsorgungskommissions (ESK), der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und der Strahlenschutzkommission (SSK), die am 12. Dezember 2017 gegenüber dem BMUB eine erste fachliche Bewertung des ihr von dem Beklagten mit Schreiben vom 28. November 2017 vorgelegten Genehmigungsentwurfes vorgenommen hat. Auf Seite 5 ihres Schreibens führt der Vorsitzende der ad-hoc-Arbeitsgruppe unter H 3 zur Thematik der Überflutung der Pufferlagerflächen durch Hochwasser aus (s. dazu auch unten 3.5):

„Es sollte geprüft werden, ob eine Minimierung der Strahlenexposition vornehmlich durch permanente Schutzmaßnahmen erreicht werden kann.“

- Ad hoc Kommission . Blatt 143 (147), Beiakte 29-1

In dem Ordner Statusgespräche findet sich im Protokoll vom 12. Juni 2016 die Ankündigung eines aufsichtlichen Schreibens zur Thematik der Hochwasserauslegung, mit der Bitte zur RSK Stellungnahme „Aspekte der Ermittlung des standortspezifischen Hochwassers“ und dem dazugehörigen TÜV Schreibens vom 31. Mai 2016 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde darüber diskutiert ob die Stellungnahme der RSK die erforderliche Schadensvorsorge betrifft oder darüber hinausgeht.

- Blatt 833, Beiakte 16

Die Thematik wurde offenbar sehr lange und kontrovers diskutiert.

3.4.1 Stellungnahme des Sachverständigen Jensen vom 1. März 2017

Die ergänzend eingeholte Stellungnahme der Universität Siegen, Professor Dr. Jensen, vom 1. März 2017, Beiakte 7, ist nicht geeignet, die vorgebrachten Einwendungen der Kläger gegen eine ausreichende Hochwasservorsorge auszuräumen.

Auf Seite 7 führt der Sachverständige aus, dass ein detailliertes hochaufgelöstes numerisches Modell mit exakten Abbildungen aller Schutzbauwerke, Versagensmechanismen auch des überflutbaren Hinterlandes, erforderlich sei. Dieses Modell sei jedoch z.Z. nicht realisierbar. Man habe daher die Ermittlung der Bemessungswasserstände nach KTA 2207 erstellt.

Damit erläutert der Sachverständige selbst, dass er die Ermittlung der KTA 2207 nicht für ausreichend hält. Dies mag an den besonderen örtlichen Gegebenheiten liegen. Aus den Ausführungen wird nicht deutlich, ob die Modellierung eines individuellen Modells grundsätzlich möglich wäre, wenn für die gutachtliche Bearbeitung durch den Auftraggeber ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt worden wäre.

Nach Auffassung der Kläger ist die KTA 2207 nicht ausreichend.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auf der Seite 9 führt der Sachverständige aus, dass der Oberwasserzufluss nicht weiter betrachtet wurde, da er keinen signifikanten Einfluss auf die Tidehochwasserstände habe.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dem wird widersprochen. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen auf Seite 10 unter 4.1 zum Forschungsvorhaben MUSE geht hervor, dass zur Modellierung der Sturmflutwetterlagen die allseits bekannten Modelle verwendet wurden. Die Neuentwicklung von Modellwerkzeugen wurde trotz der exponierten Lage des Geländes und der Besonderheiten versäumt.

Auf Seite 14 wird unterstellt, dass keine höheren Windgeschwindigkeiten höher als 24 m/s für den Standort KKV auftreten. Dem kann so nicht gefolgt werden. Dieser Wert gilt auch nach den eigenen Ausführungen des Sachverständigen nur für die derzeitigen klimatischen Bedingungen. D.h. eine Prognose künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Weiter führte der Sachverständige auf Seite 15 Jensen (letzter Absatz) aus,

Bei Auftreten mehrerer bzw. keines Hochwasserstandextremereignisses in einem Jahr ist die gewählte Stichprobenbildung ungeeignet, dasselbe gelte auch im umgekehrten Fall, wenn innerhalb eines Jahres kein extremes Hochwasser aufträte.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen auf den Seiten 18 und 24-26 ergibt sich, dass eine Datenerweiterung nur bis zum Jahr 2014 vorgenommen wurde. Daraus ergibt sich eine zu geringe Berücksichtigung der Klimaauswirkungen. Auf Seite 25 und 26 wird ausgeführt, dass die Auswirkungen von „Xaver“ nicht untersucht wurden. Auf die Projektion bis zum Jahr 2030 ist nicht ausreichend eingegangen und die geplanten und realisierten Weservertiefungen sind nicht berücksichtigt und machen das Ergebnis nicht nutzbar.

Das Gutachten kommt auf Seite 27 zu dem Ergebnis, dass entsprechend den durchgeführten Untersuchungen ein Bemessungswasserstand am Standort KKV von + 5,40 m NN empfohlen wird. Unter Berücksichtigung des Anstiegs des Meeresspiegels bis 2030 wird für den Standort KKV ein Bemessungswasserstand von + 7,01 mNN benannt. Damit würden die Berechnungen von Zimmermann et. al (2004) von + 7,06 m NN bestätigt. Diese Berechnung sei auch konservativ, da der ermittelte Wasserstand deutlich über dem Maximalwert von + 6,74 m NN (Jensen et al 2006a) liege.

Dieser Aussage im Gutachten kann nicht gefolgt werden, da der Begutachtungshorizont mit dem Jahr 2030 viel zu kurz greift und aufgrund des Klimawandels in den Jahren nach 2030 von einem weit höheren Bemessungswasserstand auszugehen ist als in dem vorliegenden Gutachten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Schacht Konrad wird voraussichtlich erst 2029 annahmefähig sein, sodass es einige Jahre und einen Vorlaufbedarf, bis die schwach und mittelradioaktiven Abfälle, die im Lager Luna oder auf einer entsprechenden Pufferfläche oder in entsprechenden bundesweiten vergleichbaren Einrichtungen abgestellt werden, dorthin überführt sind.

In formeller Hinsicht ist anzumerken, dass dieses Gutachten im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit einen abwägungsrelevanten Sachverhalt enthält und in Bezug auf das Schutzgut Wasser bzw. den Schutz vor Hochwasser der erneuten Offenlage bedürftig wäre. Auch die UVP hätte entsprechend angepasst und das Gutachten als Anlage beigefügt werden müssen. Es bedarf eines neuen Gutachtens zum Bemessungshochwasser.

3.4.2 Plausibilitätsprüfung durch die RWTH Aachen

Die Prüfung der Plausibilität durch die RWTH Aachen vom 18. Juni 2017 Beiakte 6, ist mangelhaft. Die Überprüfung umfasst ganze zwei Seiten. Nach einer Darstellung des Sachverhalts auf der ersten Seite und einer Zusammenfassung der Ergebnisse von Jensen auf der zweiten Seite wird unter b) in zwei Sätzen das Ergebnis der Bewertung durch den Verfasser der Überprüfung, Professor Schüttrumpf, dargestellt. Der erste Satz enthält wiederum eine Beschreibung dahingehend, dass das Gutachten Jensen sehr detailliert ausführlich und intensiv auf die verwendete Methode zur Datenanalyse, Datenauswertung und statistischen Datenanalyse eingeht.

Und weiter:

„Die Prüfung des Gutachtens nach Jensen (2017) auf Plausibilität, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit wurde durchgeführt. Alle Aussagen sind plausibel, richtig und nachvollziehbar. Die Empfehlungen von IWW (2016) sowie des Fachgesprächs vom 17.02.2017 wurden vollständig umgesetzt.“

Aus den Ausführungen geht nicht hervor, weshalb die Empfehlungen nach Auffassung der RWTH vollständig umgesetzt wurden. Die Kriterien sind nicht aufgeführt. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung der Stellungnahme. Sie genügt daher nicht den fachlichen Anforderungen, da ihre Schlussfolgerung nicht ableitbar ist aus den vorangehenden Erläuterungen, die lediglich darstellender Art sind, aber keine Auseinandersetzung enthalten.

Auch das Schreiben des Sachverständigen des TÜV Nord vom 31. Juli 2017 geht nicht darauf ein, weshalb der Prognosehorizont von 2030 gewählt wurde.

3.5. Pufferlagerung im Freien

In Anbetracht der andauernden Diskussion um den Hochwasserschutz im Genehmigungsverfahren ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter strahlenschutztechnischen Gesichtspunkten an einer Pufferlagerung im Freien festgehalten wurde bzw. sprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission AG STG, ESK, RSK und SSK vom 12. Dezember 2017 (s.o. 3.4.) für entsprechende Vorsorge durch permanente Schutzmaßnahmen zu sorgen, die eine Strahlenexposition ausschließen, nicht aufgegriffen wurde.

Die Pufferlagerung im Freien wurde wiederholt intern diskutiert. In einem Vermerk über ein Vorstatusgespräch vom 26. April 2017 heißt es lapidar:

„Derzeit wird die Verlagerung auf dem Gelände bei Hochwasser eingehend diskutiert.“

- Blatt 1, Ordner Beiakte 28 (1 Seite Inhalt)

Die ad hoc Kommission führt in ihrer Stellungnahme unter H 3 aus, dass infolge einer Überflutung (10.000 jähriges Hochwasser oder schwere Sturmflut jeweils in Verbindung mit Deichbruch) bei auf den Puffer Lagerflächen abgestellten 20'Containern radioaktive Stoffe ausgetragen werden. Aus diesen sehr seltenen Ereignissen resultiere eine effektive Dosis von einigen wenigen mSv, die von der ad hoc Arbeitsgruppe nicht nachvollzogen werden konnte. Es sollte überprüft werden, ob eine Minimierung der Strahlenexposition vornehmlich durch permanente Schutzmaßnahmen erreicht werden kann.

- Ad hoc Kommission . Blatt 143 (147), Beiakte 29-1

Aus anderen Genehmigungsverfahren ist bekannt, dass die Lagerung auf sogenannten Pufferflächen auf ein absolutes Minimum reduziert und auch befristet wird. In folgenden Abbauphasen kann sie zuweilen ganz unterbleiben. Eine Notwendigkeit, die über kurzfristige logistische Maßnahmen hinausgeht, ist zu hinterfragen.

3.6. Freigemessene Abfälle, Radioaktive Reststoffe

In der Klagebegründung wurde unter 2.2.4.12 auf S. 95 ff. die geltende Freigaberegulungen als unzureichende Schadensvorsorge kritisiert.

Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, wie die Auswindersetzung mit der umfangreiche Kritik der Kläger im Verfahren erfolgte.

Es fehlt weiterhin an einer geordneten und gesicherten Entsorgung. Nachfolgende Probleme sind von dem Beklagten nicht betrachtet noch angegangen worden und weder in der Umweltverträglichkeitsprüfung noch im Rahmen der Abwägung gelöst worden.

- Es fehlt an einer Nachfolgeregelung für das nicht geeignete 10 Mikrosievert-Konzept und das nicht geeignete Meßkonzept.
- Auch die Deponie Brake-Käseburg ist nach § 29 StrlSchV nicht geeignet zur Aufnahme der Abfälle aus dem Rückbau.
- Es fehlt an einem notwendigen bundesweiten Zentrallager für Abfälle mit Radioaktivität.
- Es fehlt an juristischen und technischen Vorkehrungen für die kurzfristige Lagerung der Abfälle aus dem Rückbau auf dem Gelände des AKW Esenshamm bis Lösungen für das ungeeignete 10 Mikrosievert-Konzept und die Messtechnik gefunden sind und ein bundesweites Zentrallager zur Annahme der Abfälle geschaffen wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.7. FLAB

Der Schutz vor einem gezielten Flugzeugabsturz wurde in den Unterlagen aufgrund des Beschlusses des Länderausschusses Atomenergie vom 11. Juli 2016 im Rahmen einer Nachbetrachtung vorgenommen.

- Besprechungsprotokoll, Blatt 573, 933, Beiakte 16

Hier wäre eine neue Offenlage erforderlich gewesen. Zu Grunde gelegt wurde ein A – 340-600.

In den Unterlagen ist die Stellungnahme der GRS, Dok R 26 vom Juli 2017, Beiakte 22 nicht enthalten, da es sich um ein vertrauliches Dokument des Referates 44 Anlagensicherung handelt (Verschlussache).

- Beiakte 22, Referat 44 „Anlagensicherung“, unfoliert, Anschreiben DSR vom 25. August und vom 7. Juli 2017 und vorangehend Entwurf, Anschreiben DSR vom 14. November 2016 zum Entwurf vom November 2016

Wie bereits in der Klagebegründung auf S. 87 beantragt, wird beantragt,

die Stellungnahme der GRS Dok R-27 vom Juli 2017, dem Verfahren beizuziehen und den Klägern Einsicht zu gewähren.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass bei einer Reduzierung des radioaktiven Inventars des LUnA die Bedürfnisprüfung entfallen würde.

- Blatt 859, Beiakte 16

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Reduzierung des radioaktiven Inventars im LUnA die Prüfung eines gezielten Flugzeugabsturzes offenbar entbehrlich macht. Das Luna enthält keine ausreichende bauliche Sicherung gegen Flugzeugabstürze. Dieser Sachverhalt hätte von der GRS mitbetrachtet werden müssen, da auch Wechselwirkungen nicht auszuschließen sind.

Im Übrigen ist, wenn der Forderung der Kläger nachgekommen wird, aus Vorsorgegründen eine weitaus geringe Menge an Abfällen freizumessen, das Lager LUnA sowohl räumlich als auch in Bezug auf das zu berücksichtigende radioaktive Inventar - unterdimensioniert.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel
Rechtsanwältin